

der hier angezeigt werden soll, stammt von *H. Reissmeier* (Marginalien zum Kirchenbau am Beispiel der Stadtpfarrkirche „Zum Kostbaren Blut“ in Salzburg-Parsch, 319–329). Der Vf. weist darauf hin, daß dem Wesen der Liturgie auch die würdige Ausstattung der Kirche entsprechen muß. – Falls diese schöne Festschrift eine weitere Auflage erlebt, sollte man ihr Register beigeben. Dadurch würde sich ihr Nutzen noch erhöhen.

R. SEBOTT S. J.

PRIMETSHOFER, BRUNO, *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*. Freiburg: Rombach 1988. 250 S.

Obwohl der CIC bereits am 25. Jan. 1983 publiziert wurde, gab es bisher im deutschen Sprachraum noch keinen Kommentar zum Ordensrecht. Jetzt haben wir gleich zwei: der eine stammt vom Rez., der andere von Primetshofer. Der Vf. hatte die 1. Auflage seines Buches 1978 vorgelegt. Damals galt der „Primetshofer“ als *das* Ordensrecht im deutschen Sprachraum. Das Werk erlebte 1979 eine Zweitauflage und kommt nun – nach der Veröffentlichung des CIC/1983 – in 3. Auflage heraus. Das Buch hat sechs Teile. Im ersten (gemeinsame Normen für alle Formen des Lebens nach den evangelischen Räten; 19–45) kommt P. auf die Schwierigkeit zu sprechen, eine geeignete Sammelbezeichnung für die „Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens“ zu finden. (Dies ist keine müßige Spekulation, vielmehr gilt hier das chinesische Sprichwort: „Was man nicht ins Wort bringt, kommt auch nicht zum Leben!“) Wenn man nicht bei dem Wort „Orden“ bleiben will (dagegen werden sich die Kongregationen, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens wehren), könnte man es vielleicht mit dem Wort „Rätegemeinschaft“ bzw. „Rätestand“ versuchen. Mit dieser Schwierigkeit verbunden ist eine andere, nämlich einen Begriff für den gemeinsamen Inkorporationsvorgang zu finden (vgl. 128). Die Religioseninstitute haben Gelübde, die Säkularinstitute sog. heilige Bindungen (z. B. Eid, Weihe, Versprechen, „Vertragweihe“), die Gesellschaften des apostolischen Lebens schließlich haben „in den Konstitutionen festgelegte Bindungen“ (z. B. Eid, Versprechen, Inkorporationsakt). Überdies ist nicht klar, welcher Inkorporationsvorgang öffentlich (also: kirchenamtlich) ist und welcher privat. Vermutlich wird man all diese Schwierigkeiten erst lösen können, wenn man von der überwiegend rechtshistorisch bedingten Reservierung des feierlichen Gelübdes für die Ordensinstitute abgeht. Man könnte dann nämlich Orden, Kongregationen, Säkularinstitute und Gesellschaften des apostolischen Lebens rechtlich auf eine Stufe stellen. Nicht wenig Verwirrung bringt auch die Unterscheidung in klerikale und laikale Institute (36 f.). Um so mehr als manche Institute allen Mitgliedern gleiche Rechte zukommen lassen wollen. Dies würde dann bedeuten, daß es „gemischte“ (indifferente) Institute geben könnte. Und dies würde auch bedeuten, daß Laien (sog. Laienbrüder) Obere sein könnten in solchen Kommunitäten, die (auch) Kleriker haben. Vf. weist auf die am 29. Juni 1983 bestätigten Konstitutionen der Marianisten hin, die zwar ein klerikales Ordensinstitut päpstlichen Rechtes sind, bei denen aber ein Laienbruder Provinzial werden kann. Der zweite Teil des Buches trägt die Überschrift „Ordensinstitute“ (47–116). Wie man schon nach der Lektüre des Vorworts (vgl. 8) erwarten konnte, sind die beiden Abschnitte „Wahl/Postulation“ und „Vermögensrecht“ besonders gut gelungen. Der CIC kennt – innerhalb des liber I: de normis generalibus – in den can. 145–196 vier Arten der Übertragung eines Kirchenamtes: freie Amtsübertragung (= Ernennung), Präsentation, Wahl und Postulation (= Wahlbitte). Im Ordensrecht dagegen wird nur (vgl. can. 623) von der Ernennung und der Wahl gesprochen. Was ist mit Präsentation und Postulation? P. schließt die Präsentation (bei der etwa ein Patron ein rechtsverbindliches Vorschlagsrecht hätte) für das Ordensrecht aus (63). Die Postulation (= Wahlbitte) dagegen, die darin besteht, daß jemand gewählt wird, der mit einem kanonischen Hindernis behaftet ist, von dem er erst noch befreit werden muß, möchte der Vf. im Ordensrecht nicht missen. „Demnach ist die Wahlbitte, auch wenn das Eigenrecht keine diesbezüglichen Bestimmungen enthält, innerhalb der im Allgemeinen Recht gezogenen Grenzen als Bestellungsmodus klösterlicher Oberer zulässig“ (63). Das Vermögensrecht der Rätegemein-

schaften ist eine besondere Crux, vor allem weil die kirchenrechtlichen Bestimmungen im staatlichen Bereich nicht gelten. Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens als solche wie auch ihre einzelnen Teilmulierungen (Provinzen, Häuser) besitzen mit ihrer kanonischen Errichtung Rechtspersönlichkeit. Ausfluß aus der Rechtspersönlichkeit ist die Fähigkeit, Vermögen zu haben, soweit diese Fähigkeit nicht im einzelnen durch das Eigenrecht ausgeschlossen oder eingeschränkt ist. Im einzelnen unterscheidet man zwischen dem *Stammvermögen* (*patrimonium stabile*), das zur Aufbewahrung und Erhaltung, und dem *frei verfügbaren Vermögen* (*patrimonium liberum*), das zum augenblicklichen Verbrauch bestimmt ist. Liegenschaften, Grundstücke, Wertpapiere und geldwerte Rechte sind in der Regel als Stammvermögen anzusehen. Erträge aus dem Stammvermögen sowie zur Bestreitung des Unterhalts gegebene Geldspenden sind als frei verfügbares Vermögen zu betrachten. Von hier aus kommt der Vf. zu einer (im CIC nicht definierten) Unterscheidung von *ordentlicher* und *außerordentlicher* Verwaltung. „Man kann davon ausgehen, daß ordentliche Verwaltung in bezug auf das *Stammvermögen* in dessen Erhaltung, Instandsetzung, Verbesserung und Fruchtbarmachung besteht; hinsichtlich des *frei verfügbaren Vermögens* ist der tatsächliche Verbrauch dieser Güter als Akt der ordentlichen Verwaltung anzusehen“ (102). Auf S. 105 wäre nun nachzutragen (vgl. Ordenskorrespondenz 29 [1988] Heft 3, S. 294–296), daß der Apost. Stuhl für die Ordensgemeinschaften in der Bundesrepublik Deutschland eine eigene Obergrenze festgelegt hat; sie beträgt bei Veräußerung 1 Million DM, bei Beleihung 2 Millionen DM. Diese innerkirchlichen Bestimmungen müssen nun in das staatliche Recht übertragen werden. Was Verträge kirchlicher Rechtssubjekte in der Bundesrepublik Deutschland betrifft, so ist die Frage der staatlichen Rechtsgültigkeit zum Teil durch das Bayerische Stiftungsgesetz, zum Teil durch das Preußische Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 geregelt. In vielen anderen Fällen hat die (staatliche) Rechtsprechung versucht, einige Leitlinien aufzustellen. Der dritte Teil des Buches (117–166) trägt die Überschrift „Zulassung der Kandidaten und Ausbildung der Mitglieder“. Er enthält allerdings auch noch andere Bestimmungen. Hier sind wiederum die vermögensrechtlichen Anordnungen besonders interessant, eben weil sie in das staatliche Recht hineinragen. Das Armutsgelübde als solches steht mit der Vermögensfähigkeit des einzelnen Professens nicht grundsätzlich in Widerspruch. Professens mit zeitlichen Gelüben sind auf jeden Fall vermögensfähig; in manchen Religioseninstituten behalten die Professens auch nach der ewigen Profess ihre Vermögensfähigkeit bei. Das Armutsgelübde bedeutet aber eine Einschränkung der freien Verfügungsgewalt über das eigene Vermögen. Gemäß can. 668 § 4 wird unterschieden zwischen Feierlich-Professens, die vermögensunfähig sind und Einfach-Professens, die im Rahmen des Eigenrechts vermögensfähig sind. Hier ist genau die Stelle, an welcher der CIC/1983 implizit die alte Unterscheidung zwischen Orden (feierliche Gelübde) und Kongregationen (einfache Gelübde) wieder aufleben läßt. In der Bundesrepublik Deutschland wird durch den Eintritt in ein Ordensinstitut die öffentlich-rechtliche und die privatrechtliche Stellung der Ordensperson nicht berührt. Allerdings werden die mit der Profess übernommene vermögensrechtlichen Verpflichtungen der Ordensperson als Vertragsverhältnisse betrachtet, die auf ernstlichen Willenserklärungen beruhen. Die Profess wird somit zivilrechtlich als Vertrag angesehen, demzufolge alles, was dem Professens durch eigene Arbeit zufließt, dem Institut zukommt. Dies hat Konsequenzen etwa im (staatlichen) Steuerrecht. Der vierte Teil der vorliegenden Arbeit handelt von der Trennung der Mitglieder vom Institut (167–202). Der CIC/1983 hat in bezug auf das Entlassungsverfahren im wesentlichen die Bestimmungen des Dekrets der Religiosenkongregation „Processus iudicialis“ vom 2. März 1974 übernommen und somit ein einheitliches Verwaltungsverfahren für die Entlassung sämtlicher Mitglieder von Religioseninstituten festgelegt. Die beiden letzten Teile des Buches sind recht kurz. Der fünfte (203–215) handelt von dem Stand des geweihten Lebens außerhalb klösterlicher Gemeinschaftsformen und der sechste (217–228) von Verbänden ohne Bindung an die evangelischen Räte. – Diese ganz wenigen „Kostproben“ aus dem Ordensrecht von P. mögen genügen. Sie haben hoffentlich gezeigt, daß das Buch des Vf.s auch jetzt wieder eine große Hilfe ist für alle, die sich mit dem Ordensrecht beschäftigen. Der Verlag

Rombach hat sich viel Mühe gemacht, das Buch in gediegener und ansprechender Form herauszubringen.
R. SEBOTT S. J.

SEBOTT, REINHOLD, *Das neue Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici. Kevelaer: Butzon & Bercker 1988. XI/205 S.

Auch fünf Jahre nach der Publikation des neuen Codex Iuris Canonici gab es bisher im deutschsprachigen Raum – sieht man einmal von den allgemeinen Handbüchern und Sammelwerken ab – noch keinen Kommentar für das Ordensrecht. Dies hat u. a. zwei Gründe. Zum einen wurde das Ordensrecht in Deutschland schon immer nur stiefmütterlich behandelt (in vielen Fakultäten wird es überhaupt nicht doziert!). Zum andern wirkt das neue Ordensrecht merkwürdig „diffus“ und sperrt sich einer genauen Kommentierung. Dies ist allerdings so intendiert, denn die Väter des jetzigen Rechtes wollten nur eine Art Rahmenrecht für die Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte erstellen, das nun von den einzelnen Instituten erst noch ausgefüllt werden muß (vgl. can. 587). Erst dann wird das Ordensrecht konkret, lebendig und anwendbar. – Der vorliegende Kommentar bietet jeweils den lateinischen Gesetzestext und dessen deutsche Übersetzung. Daran schließt sich eine wissenschaftliche Erläuterung an. Diese ist aus praktischen Bedürfnissen entstanden. In knapper Form und leicht verständlich geschrieben wendet sich dieser Kommentar an den „kirchenrechtlichen Laien“, der ohne kanonistische Vorkenntnisse zuverlässige Informationen und Auslegungen zu den Fragen des Ordensrechtes sucht. Ein Personenverzeichnis, ein Sachregister und ein Kanonesverzeichnis schließen das nützliche Buch, das allerdings vom Verlag mit etwas mehr Liebe hätte betreut werden können, ab. Ganz sporadisch und ohne systematisches Interesse sollen nun einige Punkte genannt werden, die für das Ordensrecht von Interesse sind und auf welche der Kommentar aufmerksam macht. Der Vf. nennt seinen Kommentar „Das neue Ordensrecht“. Dies ist insofern ungenau, weil in den Kanones 573–746 neben den Orden auch die Kongregationen, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens behandelt werden. Solange aber noch kein übergreifender Begriff gefunden ist (der CIC/1983 hat keinen!), wird man bei dem Wort „Orden“ bleiben dürfen, denn es bezeichnet (etwa auch in seinen Zusammensetzungen: Ordensleben, Ordensstand, Ordensleute) noch am ehesten das Ganze dessen, was der CIC in der pars III (de institutis vitae consecratae et de societatis vitae apostolicae) des liber II (de populo Dei) erfaßt. Mit der Problematik, einen Begriff zu finden, der das Ganze abdeckt, was man früher Ordensrecht nennen konnte, hängt auch die Einteilung der ganzen Materie zusammen. Die Kanones 573–746 wollen drei Großgruppen ordnen: die Religioseninstitute, die Säkularinstitute und die Gesellschaften des apostolischen Lebens. Als Einteilungskriterien gelten hier „Gelübde“ und „brüderliches Leben in Gemeinschaft“. Daneben wird im can. 577 auch noch ein anderes Einteilungskriterium genannt. Dieser Kanon versucht, verschiedene Aspekte im Leben Jesu für eine Typologisierung der Institute brauchbar zu machen: „Sie folgen nämlich Christus besonders eng darin nach, wie Er entweder betet oder das Reich Gottes verkündigt, den Menschen Wohltaten erweist oder in der Welt Umgang mit ihnen pflegt, dabei aber immer den Willen seines Vaters erfüllt.“ Schließlich kommt der Vf. (vgl. 38) auch noch auf sog. Grundgestalten des Ordenslebens zu sprechen. Solche sieht er im Laufe der Geschichte bisher fünfmal verwirklicht: im anachoretischen Mönchtum seit Antonius († 356); bei den klassischen Schöpfern koinobitisch-monastischen Lebens von Pachomius bis Benedikt; in den Bettelorden des 13. Jh.s; bei Ignatius von Loyola; bei den Kleinen Brüdern und Schwestern des Charles de Foucauld und bei den Säkularinstituten. Alles andere hält er im Grunde für Variationen oder auch Kombinationen dieser fünf Grundgestalten. Eine Einteilungsschwierigkeit gibt es zusätzlich bei den Religioseninstituten (institutum religiosa). Das sind die Orden (sie haben feierliche Gelübde) und die Kongregationen (sie haben nur einfache Gelübde). Der CIC/1917 hatte sie ausdrücklich unterschieden (vgl. can. 488 n. 2). Im jetzigen Recht werden sie nicht mehr getrennt. Dennoch kennt der can. 668 (es geht um Armutsbestimmungen) implizit den Unterschied zwischen Feierlich-Professen (in Orden) und Einfach-Professen (in Kongregationen). Obendrein führt das „Annuario Pontificio“